

Recht kompakt Frankreich

Der aktualisierte Länderbericht Recht kompakt Frankreich bietet Ihnen einen Überblick über relevante Rechtsthemen bei einem Auslandsengagement.

Von **Katrin Grünewald, Dr. Achim Kampf | Bonn**

Allgemeines

Trotz der Reform von 1982, in deren Zuge die Regionen und Départements das Recht zur Selbstverwaltung erlangt haben, ist Frankreich im Prinzip immer noch zentralistisch strukturiert. Die zentrale politische Figur in Frankreich ist nach wie vor der Staatspräsident, der auch über Befugnisse in der Außen- und Verteidigungspolitik verfügt.

Gegliedert ist das Staatsgebiet in 18 Regionen, 101 Départements und über 36.000 Kommunen. Im Zuge einer zum 1.1.2016 in Kraft getretenen Gebietsreform hat sich die Zahl der Regionen im französischen Kernland auf 13 reduziert. Fünf Regionen befinden sich in Übersee (Guadeloupe, Martinique, Französisch-Guayana, Mayotte und la Réunion): Sie haben gleichzeitig den Status eines Départements. Darüber hinaus existieren die überseeischen Körperschaften Französisch-Polynesien, Wallis und Futuna, St. Barthélemy und St. Martin sowie St. Pierre und Miquelon, wobei für St. Barthélemy und St. Martin ein Sonderstatus gilt. Eigene Bestimmungen gelten für Neukaledonien und Nebengebiete sowie die französischen Süd- und Antarktisgebiete. Mitglied der EU sind Frankreich und seine überseeischen Départements sowie St. Barthélemy und St. Martin. Die übrigen überseeischen Gebiete sind mit der EU assoziiert. Die Reichweite des EU-Rechts richtet sich hier nach den Durchführungsbestimmungen der EU, welche die Assoziierung konkretisieren.

Die Rechtsordnung ist kontinentaleuropäisch geprägt. Rechtsquellen sind: Verfassung ("constitution"), Gesetz ("loi"), Verordnung ("règlement-décret", "arrêté"), Gewohnheitsrecht und Handelsbrauch, Völkerrecht und Rechtsprechung. Alle Gesetze und Verordnungen werden im "Journal Officiel" veröffentlicht (<http://www.journal-officiel.gouv.fr>). Wesentliche Gesetze sind in Gesetzbüchern ("codes") zusammengefasst, die über <https://www.legifrance.gouv.fr> abrufbar sind.

UN-Kaufrecht

Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.4.1980 ("United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods", kurz: CISG; fortfolgend: UN-Kaufrecht) ist für Frankreich am 1.1.1988 und für Deutschland am 1.1.1991 in Kraft getreten. Dies bedeutet, dass sowohl bei einem Verkauf von Deutschland nach Frankreich als auch von Frankreich nach Deutschland das UN-Kaufrecht anwendbar ist, sofern die Vertragsparteien es nicht ausdrücklich ausschließen. Die Frage, ob es sinnvoll ist, das UN-Kaufrecht auszuschließen, beurteilt sich immer nach dem jeweiligen Einzelfall und ist nicht pauschal zu beantworten.

Relevanz für nahezu jeden deutschen Warenexport

Zu beachten ist, dass gemäß seines Art.1 Abs.1b CISG das UN-Kaufrecht auch dann anzuwenden ist, wenn die Regeln des Internationalen Privatrechts das Recht eines Vertragsstaates vorsehen. Die Regeln des Internationalen Privatrechts richten sich in der EU (mit Ausnahme Dänemarks) bei Kaufverträgen nach der EU-Verordnung Nr. 593/2008 (Rom I-Verordnung). Hiernach ist bei fehlender Rechtswahl (das heißt, wenn die Vertragsparteien nicht das Recht eines bestimmten Staates vereinbart haben) das Recht des Staates anwendbar, in dem der Verkäufer seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Bei einer Warenlieferung eines deutschen Exporteurs in einen Staat, der das UN-Kaufrecht nicht ratifiziert hat, ist somit das in Deutschland anwendbare Recht und damit das Recht eines Vertragsstaates anwendbar. Daraus folgt gemäß Art.1 Abs.1 b CISG die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts.

Die Maßgeblichkeit des Rechts des Verkäuferstaates (bei fehlender Rechtswahl) findet sich auch in zahlreichen Regeln des Internationalen Privatrechts außerhalb der EU. Vereinbaren die Vertragsparteien nicht das Recht eines Nichtvertragsstaates und schließen sie das UN-Kaufrecht auch nicht anderweitig wirksam aus, ist das UN-Kaufrecht daher für nahezu jeden deutschen Warenexport relevant.

Vertiefende Informationen zum UN-Kaufrecht bietet eine in 2016 von der GTAI unter Mitarbeit von RA Prof. Piltz erstellte Publikation, die unter <http://www.gtai.de/GTAI/Navigation/DE/Trade/Recht-Zoll/Wirtschafts-und-steuerrecht/internationales-wirtschafts-und-steuerrecht,t=unkaufrecht-in-deutschland-25-jahre-relevanz-fuer-den-warenexport-2016,did=1481426.html> abrufbar ist.

Gewährleistung

Im Unterschied zum deutschen Recht geht in Frankreich bereits mit Abschluss des Kaufvertrages das Eigentum auf den Käufer über.

Ist die gelieferte Sache mangelhaft, ist für die Gewährleistung entscheidend, ob es sich um einen offensichtlichen oder verborgenen Mangel handelt (zum Verbrauchsgüterkauf siehe unten).

Offenkundige Qualitätsabweichungen des Kaufgegenstandes gegenüber vereinbarten Eigenschaften ("non-conformité") werden als Nichterfüllung der Leistungspflicht ("inexécution") behandelt. Der Käufer darf die Sache in einem solchen Fall nicht vorbehaltlos annehmen. Andernfalls wird angenommen, dass er die Qualitätsabweichung billigt. Er kann aber, sofern er noch nicht den Kaufpreis gezahlt hat, sich weigern, diesen zu zahlen. Darüber hinaus muss er sich entscheiden, ob er am Vertrag festhalten möchte oder nicht. Möchte er am Vertrag festhalten, kann er auf Vertragserfüllung klagen oder die Sache behalten und den Schadensersatz für den Minderwert verlangen. Die Minderungsklage ("action en diminution de prix") muss der Käufer binnen Jahresfrist nach Vertragsschluss erheben. Möchte der Käufer nicht mehr am Vertrag festhalten, kann er die Auflösung des Vertrages ("résolution") und/oder Schadensersatz ("dommages et intérêts") gerichtlich geltend machen.

Um Schadensersatz geltend machen zu können, muss dem Käufer aufgrund der Nichterfüllung der Leistung ein Schaden im Sinne der Artikel 1231-2 ff. Code civil entstanden sein. Voraussetzung ist ferner Bösgläubigkeit des Verkäufers bezüglich des Schadens, die beim gewerblichen Verkäufer nach ständiger Rechtsprechung unwiderlegbar vermutet wird. Er kann sich nur mit dem Einwand der höheren Gewalt ("force majeure", Art. 1231-1 Code civil) verteidigen (sofern er sich nicht bereits in Verzug befindet).

Mit der Reform des Schuldrechts zum 1. Oktober 2016 (Näheres hierzu unter <https://www.gtai.de/GTAI/Navigation/DE/Trade/Recht-Zoll/Wirtschafts-und-steuerrecht/recht-aktuell,t=frankreich--reform-des-schuldrechts-wird-ab-11016-relevant,did=1488632.html>) wird der Begriff der höheren Gewalt erstmals gesetzlich definiert. Neu ist auch, dass höhere Gewalt den Schuldner nur dann von seiner Leistungspflicht befreit, wenn die Leistungserbringung nicht lediglich zeitlich befristet unmöglich ist. Ist das hingegen der Fall, so wird die Leistungspflicht auch lediglich zeitlich befristet ausgesetzt.

Nur verborgene, nicht erkennbare Mängel ("vices cachés") lösen eine Gewährleistungshaftung aus. Ein Mangel liegt vor, wenn die Sache für ihren bestimmungsgemäßen Gebrauch untauglich oder nicht nur unerheblich vermindert gebrauchstauglich ist. Darüber hinaus muss der Mangel der Sache zur Zeit des Kaufvertragsschlusses unmittelbar angehaftet haben. Auch wenn ein Käufer, der kein Fachmann ist, den Mangel zwar erkannt hat, ihn aber in seiner Ursache und seinem Ausmaß nicht wichtig genug nehmen konnte, wird grundsätzlich ein "vice caché" angenommen.

Weitere Informationen zum französischen Gewährleistungsrecht bietet der Länderbericht Frankreich im Portal 21 unter <https://www.gtai.de/GTAI/Navigation/DE/Trade/Recht-Zoll/Wirtschafts-und-steuerrecht/Produkte/Dienstleistungsrecht/Portal21/Laender/Frankreich/Rechtsrahmen/Zivilrecht/gewaehrleistungsrecht.html>

Verbrauchsgüterkauf

Die Umsetzung der Richtlinie 1999/44/EG (Verbrauchsgüterkauf) in nationales Recht erfolgte mit "Ordonnance" Nr. 2005-136 vom 17.2.2005; die entsprechenden Bestimmungen sind in den "Code de la Consommation" eingefügt worden (Art. 211-1 ff.). Danach hat der Käufer (Verbraucher), wenn Nachbesserung oder Ersatzlieferung unmöglich sind, sie nicht innerhalb eines Monats nach Reklamation durch den Käufer vorgenommen werden können oder angesichts der Natur des Kaufgegenstands und des Verwendungszwecks nicht ohne bedeutenden Nachteil für den Verkäufer erfolgen, einen Anspruch auf Minderung oder Vertragsauflösung. Der Anspruch auf Vertragsauflösung steht dem Käufer nur zu, wenn es sich nicht um eine geringfügige Vertragswidrigkeit handelt. Der Verbraucher kann die Gewährleistungsrechte grundsätzlich innerhalb von zwei Jahren nach Lieferung der Ware geltend machen.

Sicherungsmittel

Eigentumsvorbehalt

Das französische Recht kennt nur den einfachen Eigentumsvorbehalt (EV; "réserve de propriété"), nicht aber den verlängerten oder erweiterten EV. Der EV ist nicht gesetzlich geregelt, wurde durch die Gesetze vom 12.5.1980, 25.1.1985, 10.6.1994 und 26.7.2005 aber "konkursfest" gemacht (vgl. Art. L. 624-16 "Code de Commerce", das heißt der Verkäufer hat das Recht, durch Herausgabeklage die Aussonderung und Rückgabe der unter EV verkauften Sache gegen den insolventen Käufer durchzusetzen. Voraussetzungen: die EV-Klausel muss schriftlich abgefasst werden und die Ware muss noch im ursprünglichen Zustand ("en nature") vorhanden und damit identifizierbar sein. Der EV als Aussonderungsrecht muss zwingend innerhalb von drei Monaten nach der Veröffentlichung des Eröffnungs- oder Liquidationsurteils im Amtsblatt ("Bulletin officiel des annonces civiles et commerciales" (BODACC)) geltend gemacht werden (vgl. Art. L. 624-9 Code de Commerce).

Sicherungsübereignung

Die Sicherungsübereignung wurde lange Zeit als unzulässig angesehen. Mittlerweile ist sie jedoch möglich. Sie bedarf der Schriftform (im Falle von Immobilien der notariellen Beurkundung). Ebenso möglich ist die Sicherungsabtretung. Insbesondere besteht eine erleichterte Form der Abtretung von Forderungen eines Unternehmens an Finanzinstitute im Wege einer Forderungsliste ("bordereau dailly").

Pfandrecht

Ein Pfandrecht kann als "gage" oder "nantissement" bestehen. Als "gage" bezieht es sich auf körperliche Gegenstände, als "nantissement" auf Immaterialgüterrechte.

Die "gage" muss schriftlich vereinbart sein und Pfandsache sowie gesicherte Forderung genau angeben. Will der Pfandgläubiger sein Recht einem Dritten entgegenhalten, so kann er dies nur, wenn die Sache entweder dem Gläubiger oder einem von diesem betrauten Dritten übergeben wurde oder in ein vom Handelsgericht geführtes Register eingetragen worden ist. Wird das Pfand von einem Kaufmann bestellt, handelt es sich um ein Handelpfand, für das Sonderregeln gelten. Es bedarf keiner speziellen Form.

Ein "nantissement" ist schriftlich zu vereinbaren und muss Angaben über die gesicherte und zu sichernde Forderung sowie das Datum der Bestellung enthalten. Teilweise sind auch Spezialvorschriften je nach Art des Rechts zu beachten. Gepfändet werden können auch künftige Forderungen sowie Saldoforderungen aus laufender Rechnung. Das Pfandrecht an einer Forderung kann Dritten entgegengehalten werden.

Hypothek

Im Unterschied zu Deutschland kennt das französische Recht keine Grundschuld, wohl aber eine Hypothek. Wird zugunsten des Gläubigers eine solche Hypothek bestellt, so hat dieser das Recht auf vorzugsweise Befriedigung aus dem Erlös des veräußerten oder zwangsversteigerten Grundstücks.

RECHT KOMPAKT FRANKREICH

Die Bestellung erfolgt im Wege eines notariell beurkundeten Bestellungsvertrages sowie der Eintragung im Grundbuch. Will der Gläubiger vermeiden, dass seine Hypothek den Rang verliert, muss er spätestens zwei Jahre nach Fälligkeit der Forderung beziehungsweise der letzten Ratenzahlung und spätestens 35 Jahre nach dem Eintragungsdatum die Eintragung erneuern ("renouvellement de l'inscription"). Wie in Deutschland, so erlischt auch in Frankreich die Hypothek mit Erlöschen der besicherten Forderung.

Vorzugsrechte

Ebenfalls als Sicherungsmittel gelten Vorzugsrechte. Sie werden jedoch nicht vereinbart, sondern entstehen kraft Gesetzes und gewähren dem Gläubiger das Recht, sich entweder aus dem gesamten Vermögen oder einzelnen Vermögensgegenständen des Schuldners bevorzugt zu befriedigen.

Produzentenhaftung

Die Bestimmung des anwendbaren Rechts in Produkthaftungsfragen zwischen Deutschen und Franzosen mit gewöhnlichem Aufenthalt in ihrem jeweiligen Heimatstaat richtet sich für schadensbegründende Ereignisse nach dem 11.1.2009 nach der Verordnung (EG) Nr. 864/2007 (Rom II-Verordnung). Nach der in dieser Verordnung verwendeten "Anknüpfungsleiter" ist in Produkthaftungsfällen grundsätzlich das Recht des Staates anzuwenden, in dem die geschädigte Person beim Eintritt des Schadens ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Voraussetzung ist, dass das Produkt in diesem Staat in Verkehr gebracht wurde. Andernfalls ist das Recht des Staates, in dem das Produkt erworben wurde maßgeblich, sofern es dort auch in Verkehr gebracht wurde. Ist letzteres nicht der Fall, ist auf das Recht des Staates abzustellen, in dem der Schaden eingetreten ist. Voraussetzung ist auch hier, dass das Produkt in diesem Staat in Verkehr gebracht wurde. Das Recht dieses Staates ist aber dann nicht heranzuziehen, wenn die Person, deren Haftung geltend gemacht wird, das Inverkehrbringen des Produktes oder eines gleichartigen Produktes in diesem Staat vernünftigerweise nicht voraussehen konnte. Dann kommt es auf den gewöhnlichen Aufenthalt dieser Person an. Schließlich ist auch für den Bereich der Produkthaftung zu prüfen, ob die unerlaubte Handlung mit einem anderen Staat eine engere Verbindung aufweist.

Mit Gesetz Nr. 98-389 vom 19.5.1998 hat Frankreich die Richtlinie 85/374/EWG in nationales Recht übernommen (Art. 1245 bis 1245-17 Code civil; siehe auch Änderungsgesetz Nr. 2006-406 vom 5.4.2006 und Änderungsverordnung Nr. 2016-131 vom 10.2.2016). Der Geschädigte muss den Schaden, den Fehler und den ursächlichen Zusammenhang ("lien de causalité") zwischen beidem nachweisen. Der Hersteller haftet verschuldensunabhängig, es sei denn er beweist, dass

- er das Produkt nicht in Verkehr gebracht hat;
- unter Berücksichtigung der Umstände davon ausgegangen werden kann, dass der Fehler nicht zu dem Zeitpunkt vorlag, zu dem das Produkt von ihm in den Verkehr gebracht wurde oder der Fehler später entstanden ist;
- der Fehler nach dem Stand von Wissenschaft und Technik zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens nicht erkannt werden konnte oder
- der Fehler auf die Übereinstimmung mit zwingenden Rechtsvorschriften zurückzuführen ist.

Die Ansprüche des Geschädigten unterliegen einer dreijährigen Verjährungsfrist. Nach Ablauf einer Ausschlussfrist ("délai de forclusion") von zehn Jahren erlöschen sämtliche Ansprüche.

Summenmäßige Beschränkungen des Anspruchs auf Schadensersatz oder einen Selbstbehalt des Geschädigten sieht das französische Recht nicht vor. Für Schäden unterhalb eines Betrages von 500 Euro (außer bei Personenschäden) besteht dagegen keine Haftung.

Immobilienrecht

Rechtliche Beschränkungen für den Erwerb von Grundeigentum durch Ausländer bestehen in Frankreich nicht.

Es ist vielfach der Abschluss zweier Verträge - eines Vorvertrages ("compromis de vente" oder "promesse de vente") und eines notariellen Kaufvertrages - üblich. Dies bedeutet für den Erwerber in der Praxis, dass bereits im Vorvertrag sämtliche denkbaren Einzelheiten (wie zum Beispiel Bezeichnung der Liegenschaft, Eigentumsnachweis, Belastungen der Liegenschaft, Preis- und Zahlungsbedingungen) berücksichtigt werden sollten, während im notariellen Kaufvertrag vorwiegend die Bestandteile des Vorvertrages übernommen werden.

Vertriebsrecht

Handelsvertreter

Das Handelsvertreterrecht ist in den Artikeln L134-1 ff. Code de Commerce geregelt.

Handelsvertreter ("agent commercial") ist derjenige, der als unabhängiger Gewerbetreibender ständig damit beauftragt ist, im Namen und für Rechnung eines Unternehmens Kauf-, Miet- oder Dienstleistungsverträge zu vermitteln und gegebenenfalls abzuschließen, ohne dies im Rahmen eines Dienstvertrages zu tun. Das französische Recht verwendet "Dienstvertrag" und "Arbeitsvertrag" synonym. Folglich ist für den Dienstvertrag die Weisungsgebundenheit des Dienstverpflichteten gegenüber dem Dienstherrn kennzeichnend.

Der Handelsvertreter, der sowohl eine natürliche als auch eine juristische Person sein kann, ist verpflichtet, sich bei der Geschäftsstelle des zuständigen Handelsregisters ("greffe du Tribunal de Commerce") in das Handelsvertreterregister ("registre spécial des agents commerciaux") eintragen zu lassen. Handelsvertreter aus anderen EU-Mitgliedstaaten, die nur unregelmäßig und zeitlich begrenzt in Frankreich ihre Dienstleistungen anbieten wollen, sind von der Eintragungspflicht befreit.

Der Handelsvertreter hat Anspruch auf die für die Branche seines Auftraggebers ortsübliche Entlohnung. Ist eine Ortsüblichkeit nicht feststellbar, besteht Anspruch auf eine "vernünftige" und angemessene Entlohnung, die sämtliche Tatsachen in Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit berücksichtigt. In der Regel erfolgt die Entlohnung in Form einer Provision. Der Anspruch entsteht dann, wenn der Unternehmer das Geschäft erfüllt oder mit der Fälligkeit des Anspruchs auf Erfüllung oder sobald der Dritte (also derjenige, den der Handelsvertreter als Kunde vermittelt hat) das Geschäft erfüllt. Die Parteien können Abweichendes vereinbaren. Spätestens entsteht der Anspruch aber dann, wenn der Unternehmer seine Verpflichtungen aus dem vermittelten Geschäft erfüllt hat und der Dritte ebenfalls erfüllt hat oder hätte erfüllen müssen. Fällig ist die Provision am letzten Tag des Monats, der dem Kalendervierteljahr folgt, in dem der Anspruch entstanden ist.

Bei Vertragsbeendigung hat der Handelsvertreter einen Anspruch auf "ausgleichende Entschädigung als Ersatz für entstandene Nachteile". Voraussetzung ist, dass nicht der Handelsvertreter die Beendigung des Vertrages durch schweres Verschulden verursacht hat. Geht die Beendigung des Vertrages auf den Vertreter zurück, so entfällt ebenfalls der Ausgleichsanspruch, es sei denn, die Beendigung ist durch Umstände verursacht, die der Auftraggeber zu vertreten hat oder durch Alter, Gebrechlichkeit oder Krankheit des Vertreters gerechtfertigt ist. Für die Höhe des Ausgleichsanspruchs nimmt die Rechtsprechung grundsätzlich zwei Bruttojahresprovisionen als Richtschnur.

Eine spezifische französische Variante ist der Vertriebsmittler, der sogenannte "Voyageur, représentant, placier" (VRP). Gemäß der gesetzlichen Definition ist ein VRP für Rechnung eines oder mehrerer Arbeitgeber tätig, übt seine Vertretertätigkeit tatsächlich ausschließlich und ständig aus und schließt keinerlei Handelsgeschäfte für eigene Rechnung ab. Er ist an seine Arbeitgeber durch Vereinbarungen gebunden, die die Art der Dienstleistungen oder der zum Verkauf oder zum Kauf angebotenen Waren, den Bezirk, in dem der Vertreter seine Tätigkeit ausübt oder die Kundenkategorien, die sie zu besuchen haben, sowie den Vergütungssatz bezeichnen.

Auch, wenn er gemäß der gesetzlichen Definition für Rechnung seines Arbeitgebers handelt, bedeutet dies nach ständiger Rechtsprechung nicht, dass er weisungsgebunden ist. In diesem Fall wird er dennoch als Arbeitnehmer angesehen. Das Arbeitsverhältnis wird dann fingiert. In solchen Fällen stellt sich die Abgrenzung zum (selbstständigen) "agent commercial" als schwierig dar. Ist eine Person neben ihrer Vertretertätigkeit zugleich als Händler aktiv, hilft dies weiter. Denn ein VRP schließt eben keine Geschäfte für eigene Rechnung ab (siehe oben), während eine Person ihre Eigenschaft als "agent commercial" nicht dadurch verliert, dass sie (auch) Geschäfte für eigene Rechnung abschließt. In den Fällen jedoch, in denen dies nicht der Fall ist, fehlt es an klaren Abgrenzungskriterien. Gleichwohl muss im Einzelfall

wegen der unterschiedlichen Regelungen für den VRP und den "agent commercial" (insbesondere im Hinblick auf die Geltung des Arbeitsrechts für den VRP) eine Abgrenzung erfolgen.

Vertragshändler

Der Vertragshändler ("concessionnaire") hingegen ist unabhängiger Kaufmann und handelt in eigenem Namen und auf eigene Rechnung. Im Rahmen von Alleinvertriebsverträgen kommt dem Kartellverbot des Artikels 101 AEUV besondere Bedeutung zu, wonach mit dem gemeinsamen Markt unvereinbar und verboten sind alle Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, die den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen geeignet sind und eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bewirken. Erfüllt eine Vertriebsvereinbarung diese Kriterien, so kann sie dennoch zulässig sein, wenn sich die Zulässigkeit aus der Gruppenfreistellungsverordnung Nr. 330/2010 der EU vom 20.4.2010 ergibt (die Verordnung ist abrufbar im Internet unter <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2010:102:0001:0007:DE:PDF> [↗](#)).

Investitionsrecht

In Frankreich besteht grundsätzlich Investitionsfreiheit. Bestimmte ausländische Investitionen bedürfen gleichwohl einer Genehmigung ("autorisation préalable") des Wirtschaftsministeriums oder vorheriger Meldung. Die Meldung kann in Form einer "déclaration administrative" gegenüber der Oberfinanzdirektion im Wirtschaftsministerium oder (zu statistischen Zwecken) gegenüber der französischen Zentralbank erfolgen.

Eine Genehmigung benötigen Auslandsinvestoren auf jeden Fall für Projekte in den Bereichen nationaler Verteidigung, Waffen, Sprengstoffe, reglementierter Tätigkeiten privater Sicherheitsdienste sowie bei möglicher Gefährdung der öffentlichen Ordnung.

Darüber hinaus ist danach zu unterscheiden, ob der Ursprung der Investition in einem Mitgliedsland der EU oder in einem Drittstaat liegt. Die Liste der genehmigungspflichtigen Investitionen, deren Ursprung in einem Drittstaat liegt, ist umfangreicher als diejenige, deren Ursprung in einem EU-Mitgliedstaat liegt. Die Listen der genehmigungspflichtigen Investitionen sind in den Artikeln R153-1 ff. des "Code monétaire et financier" zu finden (in französischer Sprache abrufbar unter <https://www.legifrance.gouv.fr/affichCode.do?cidTexte=LEGITEXT000006072026> [↗](#)).

Die wirtschaftsfördernden Maßnahmen sind recht zahlreich: Steuervorteile, Subventionen, zinsgünstige Darlehen oder prämiengünstige Versicherungen. Zentrale Fördermaßnahme für Investitionen ist die Raumordnungsprämie ("prime d'aménagement du territoire"): Sie wird vom französischen Staat über das CGET ("Commissariat général à l'égalité des territoires"; <https://www.cget.gouv.fr> [↗](#)) gewährt, wenn das Unternehmen einen bestimmten Umsatz nachweisen kann und bereit ist, in bestimmter Höhe zu investieren; zudem müssen innerhalb eines bestimmten Zeitraums neue Arbeitsplätze geschaffen werden. Das Programm 2014 bis 2020 sieht insbesondere vor, schwerpunktmäßig KMU zu fördern. Weitere Einzelheiten zu diesem Programm sind abrufbar auf der Internetseite des CGET unter <https://www.cget.gouv.fr/prime-damenagement-territoire-pat> [↗](#)

Um französische Investoren vor wirtschaftlichen und politischen Risiken insbesondere in Entwicklungs- und Schwellenländern zu schützen, hat Frankreich eine Reihe sogenannter "Investitionsschutzabkommen" geschlossen. Diese sowie alle derartigen Abkommen weltweit sind auf der Homepage der UNCTAD unter <https://investmentpolicyhub.unctad.org/IIA> [↗](#) abrufbar.

Gesellschaftsrecht

Im Bereich der Kapitalgesellschaften stehen insbesondere die Gründung einer Aktiengesellschaft/S.A., einer vereinfachten Aktiengesellschaft/S.A.S. oder einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung/S.A.R.L. zur Auswahl.

Aktiengesellschaft

Die Gründung einer S.A. ("société anonyme") kann durch mindestens zwei Gesellschafter mit einem Mindestgrundkapital in Höhe von 37.000 Euro erfolgen. Sofern die Aktien auf einem geregelten Markt gehandelt werden, muss die Gründung durch mindestens sieben Gesellschafter erfolgen. Die S.A. ist zum Handelsregister anzumelden; ihre Dauer ist (wie bei allen Handelsgesellschaften) auf maximal 99 Jahre beschränkt. Die Haftung der Aktionäre für die Gesellschaftsverluste beschränkt sich auf ihre jeweilige Kapitaleinlage.

Vereinfachte Aktiengesellschaft

Für die S.A.S. ("société par actions simplifiée") finden die Bestimmungen über die S.A. (zum Beispiel die Vorschriften bezüglich des Handelsnamens/der Firma, des Gesellschaftssitzes, des Gesellschaftszwecks, der Dauer und der Formanforderungen) grundsätzlich insoweit entsprechende Anwendung, als diese mit den besonderen Vorschriften über die S.A.S. vereinbar sind. Die S.A.S. kann von einer oder mehreren Personen gegründet werden. Gesellschafter/Aktionäre können sowohl juristische als auch natürliche Personen sein. Die Zahl der Gesellschafter ist unbegrenzt. Durch das Gesetz zur Modernisierung der Wirtschaft ("Loi de la modernisation de l'économie", Nr. 2008-776) vom 4.8.2008 ist das Erfordernis des Mindestkapitals inzwischen weggefallen. Die Haftung der Aktionäre für die Gesellschaftsverluste ist auf ihre jeweilige Kapitaleinlage beschränkt.


Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Die S.A.R.L. ("société à responsabilité limitée") ist in Frankreich zahlenmäßig am stärksten vertreten. Die Gesellschafter können natürliche oder juristische Personen sein. Die Gesellschafterzahl ist auf 100 begrenzt. Das Stammkapital kann in den Statuten frei vereinbart werden. Bei der Gesellschaftsgründung ist mindestens ein Fünftel des Kapitals einzuzahlen; der Rest ist in den darauf folgenden fünf Jahren einzuzahlen. Die S.A.R.L. ist zur Publizität verpflichtet; ab Eintragung in das Handelsregister besitzt sie Rechtsfähigkeit. Es ist möglich, sowohl eine Einmann-S.A.R.L. zu gründen ("entreprise unipersonnelle à responsabilité limitée" (E.U.R.L.)) als auch eine S.A.R.L. als solche nach Vereinigung der Geschäftsanteile in einer Hand fortzuführen. Für die Schulden der Gesellschaft haften die Gesellschafter nicht persönlich; die Haftung ist auf die jeweilige Kapitaleinlage der Gesellschafter beschränkt.

Einzelunternehmer mit beschränkter Haftung

Seit dem 1. Januar 2011 gibt es den "Einzelunternehmer mit beschränkter Haftung" ("entrepreneur individuel à responsabilité limitée"), geregelt in Art. L526-6 ff. und R526-3 ff. Code de Commerce. Die Haftungsbeschränkung erlangt der E.I.R.L. durch Abtrennung des Teils seiner Vermögensgüter vom persönlichen Vermögen, das er für die Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit benötigt. Dies ist ins Handelsregister einzutragen.

Handelsregister

Gewerblich tätige Gesellschaften, die nach außen als solche in Erscheinung treten, müssen sich in das französische Handelsregister ("registre national du commerce et des sociétés") eintragen lassen. Entsprechende Auszüge können im Internet unter <http://www.infogreffe.fr/infogreffe/index.jsp>  kostenpflichtig bestellt werden.

Kleinstunternehmer, die einen bestimmten Jahresumsatz nicht überschreiten, müssen sich seit dem 19. Dezember 2014 entweder in das Handelsregister oder in die Handwerksrolle eintragen lassen. Allerdings kommen sie in den Genuss bestimmter steuer- und sozialversicherungsrechtlicher Vereinfachungen. Bezüglich des Verkaufs von Waren sowie Beherbergungsleistungen beträgt die diesbezügliche Umsatzgrenze seit 2018 170.000 Euro, bezüglich Dienstleistungen im handwerklichen Bereich oder einigen freien Berufen liegt sie bei 70.000 Euro.

Weitere Informationen zum französischen Gesellschaftsrecht bietet der Länderbericht Frankreich im Portal 21 unter <https://www.gtai.de/GTAI/Navigation/DE/Trade/Recht-Zoll/Wirtschafts-und-steuerrecht/Produkte/Dienstleistungsrecht/Portal21/Laender/Frankreich/Rechtsrahmen/Zivilrecht/gesellschaftsrecht.html>

Aufenthaltsrecht

Was die Bedingungen des rechtmäßigen Aufenthaltes von in Frankreich vorübergehend Beschäftigten angeht, ist danach zu unterscheiden, ob es sich ausschließlich um EU-Bürger handelt, die in Frankreich eine Dienstleistung erbringen oder ob (auch) Drittstaatsangehörige mit den Arbeiten betraut sind.

Für Bürger des Europäischen Wirtschaftsraums sowie der Schweiz ist zur Einreise ein gültiger Personalausweis oder Reisepass erforderlich. Die Beantragung einer "carte de séjour" (Aufenthaltsgenehmigung) ist nicht mehr nötig. Möglich ist es jedoch, eine Aufenthaltsgenehmigung mit dem Vermerk "communauté européenne" zu beantragen. Auch eine Arbeitserlaubnis ist für Bürger des EWR und der Schweiz nicht erforderlich. Allerdings muss ein Arbeitnehmer seine Arbeitnehmereigenschaft und der selbstständige Dienstleister seine Selbstständigkeit nachweisen können. Die für kroatische Staatsangehörige für (zunächst) zwei Jahre festgelegten Übergangsbestimmungen bestehen seit dem 1. Juli 2015 nicht mehr.

Für Berufe, bezüglich derer in Frankreich ein Mangel an Arbeitskräften besteht, gibt es aufenthaltsrechtliche Erleichterungen. Eine nach französischen Regionen unterteilte Liste dieser "métiers en tension" kann auf der Internetseite des Generalsekretariates für Ausländer unter <https://www.immigration.interieur.gouv.fr/Immigration/L-immigration-professionnelle/Liste-par-region-des-metiers-ouverts-aux-etrangers-non-ressortissants-d-un-Etat-membre-de-l-Union-europeenne-d-un-autre-Etat-partie-a-l-Espace-economique-europeen-ou-de-la-Confederation-suisse-Arrete-du-18-janvier-2008>  abgerufen werden.

Arbeitsrecht

Primäre Rechtsquelle des französischen Arbeitsvertragsrechts ist das Arbeitsgesetzbuch ("Code du travail"). Das Gesetz kann in französischer Sprache abgerufen werden unter <https://www.legifrance.gouv.fr/affichCode.do?cidTexte=LEGITEXT000006072050> .

Die grundsätzlich der Privatautonomie der Parteien unterliegenden Arbeitsverträge werden stark durch öffentlich-rechtliche und vor allem durch kollektivrechtliche Elemente beeinflusst.

Die Schriftform eines Arbeitsvertrages ist zwingend für bestimmte Gruppen von Arbeitnehmern erforderlich. Hierzu gehören Arbeitnehmer mit befristeten Verträgen, Teilzeitbeschäftigte sowie ausländische Beschäftigte, die eine Arbeitserlaubnis benötigen. Unabhängig davon muss der Arbeitnehmer über folgende Elemente des Arbeitsverhältnisses informiert werden: Identität der Vertragsparteien, Stellenbezeichnung und -beschreibung, Entlohnung, Laufzeit des Vertrages, Kündigungsfrist, den geltenden Tarifvertrag, die Anzahl der bezahlten Urlaubstage sowie Arbeitsort und Anzahl der zu leistenden Arbeitsstunden.

Ein schriftlich abgeschlossener Arbeitsvertrag muss zumindest auch in französischer Sprache abgefasst sein. Ein ausländischer Arbeitnehmer hat ein Recht auf Übersetzung seines Arbeitsvertrages. Ist der Vertrag nicht auf Französisch abgeschlossen, so kann sich der Arbeitgeber nicht auf eine vertragliche Bestimmung berufen, die den Arbeitnehmer beschweren würde.

Ein befristetes Arbeitsverhältnis ist auf maximal 18 Monate beschränkt. Das befristete Arbeitsverhältnis kann höchstens zweimal erneuert werden, die Dauer der Befristung insgesamt darf aber auch dann 18 Monate nicht überschreiten.

Beendigung des Arbeitsverhältnisses

Das Arbeitsverhältnis kann sowohl durch Kündigung als auch im Wege eines Aufhebungsvertrages enden.

Der Aufhebungsvertrag ("rupture conventionnelle") unterliegt strengen Formvorschriften und muss innerhalb von 15 Tagen von der zuständigen "Direction Régionale de l'Entreprise de la Concurrence, de la Consommation du travail et de l'Emploi" (DIRECCTE) genehmigt werden.

RECHT KOMPAKT FRANKREICH

Will der Arbeitgeber aus personenbedingten Gründen kündigen, so ist er zu einem Vorgespräch mit dem betreffenden Arbeitnehmer verpflichtet und hat ihm die Gründe der Entlassung zu erläutern. Sollen mindestens 10 Arbeitnehmer betriebsbedingt entlassen werden, so ist in Unternehmen mit mehr als 50 Arbeitnehmern ein Sozialplan zu erstellen. Dieser ist der zuständigen DIRECCTE vorzulegen.

Eine Kündigung durch den Arbeitgeber löst einen gesetzlichen Entschädigungsanspruch ("indemnité légale de licenciement") aus (Art. L 1234-9 ff. "Code du travail"), der mindestens 25 Prozent der Bruttomonatsvergütung des Arbeitnehmers pro Beschäftigungsjahr beträgt und bereits ab achtmonatiger Betriebszugehörigkeit besteht. Bei einer fristlosen Kündigung besteht kein solcher Anspruch.

Wird ein Unternehmen veräußert, so tritt gemäß Art. L 1224-1 "Code du travail" das neue Unternehmen als Arbeitgeber in die einzelnen Arbeitsverhältnisse ein.

Devisenverkehr / Zahlungsverkehr

Seit den 90er Jahren besteht in Frankreich keine Devisenkontrolle mehr, der Zahlungsverkehr ist somit vollkommen frei. Die in bestimmten Fällen geforderte Mitteilung an die Banque de France dient rein statistischen Zwecken.

Gewerblicher Rechtsschutz

Rechtsgrundlage für Patente, Warenzeichen sowie Muster und Modelle ist das Gesetz über das geistige Eigentum ("Code de la propriété intellectuelle").

Anmeldungen sind in französischer Sprache an die nationale Behörde für Geistiges Eigentum ("Institut national de la propriété industrielle" - kurz: INPI) zu richten.

Laufzeiten:

- Patente: 20 Jahre
- Warenzeichen: 10 Jahre (mit Verlängerungsmöglichkeit)
- Muster und Modelle: 5 Jahre (mit Verlängerungsmöglichkeit)

Internationale Übereinkommen

Frankreich ist seit 18. Oktober 1974 unter anderem Mitglied der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO/OMPI) auf der Grundlage des Stockholmer Abkommens vom 14.7.1967; seit 12. August 1975 der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums (PVÜ) vom 20.3.1883 in der Stockholmer Fassung vom 14.7.1967; seit 7. Oktober 1975 des Straßburger Abkommens über die Internationale Patentklassifikation (IPC) vom 24.3.1971; seit 25. Februar 1978 des Vertrages über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens (PCT) vom 19.6.1970; seit 7. Oktober 1977 des Übereinkommens über die Erteilung europäischer Patente (Europäisches Patentübereinkommen - EPÜ) vom 5.10.1973 in der Fassung vom 21.12.1978 sowie der Ausführungsverordnung vom gleichen Datum mit den Änderungen bis 4.6.1981; seit 12. August 1975 des Madrider Abkommens über die internationale Registrierung von Marken vom 14.4.1891 in der Stockholmer Fassung vom 14.7.1967.


Weitere Informationen zum Gewerblichen Rechtsschutz bietet der Länderbericht Frankreich im Portal 21 unter <https://www.gtai.de/GTAI/Navigation/DE/Trade/Recht-Zoll/Wirtschafts-und-steuerrecht/Produkte/Dienstleistungsrecht/Portal21/Laender/Frankreich/Rechtsrahmen/gewerblicher-rechtsschutz.html>

Steuerrecht

Körperschaftsteuer

In Frankreich findet bis 2020 eine schrittweise Senkung der Körperschaftsteuer ("Impôt sur les sociétés") statt. Der Körperschaftsteuersatz beträgt für 2019 grundsätzlich 28 Prozent für den Gewinn des Unternehmens unter 500.000 Euro und 33,33 Prozent für den Gewinn des Unternehmens über diesem Betrag. Ab 2020 beträgt der Regelsteuersatz 28 Prozent, ab 2021 26,5 Prozent und schließlich ab 2022 25 Prozent. Für Unternehmen mit einem jährlichen Umsatz von weniger als 7,63 Millionen Euro gilt ein Körperschaftsteuersatz von 15 Prozent für den Gewinn des Unternehmens unter 38.120 Euro, 28 Prozent für den Gewinn des Unternehmens unter 500.000 Euro und 31 Prozent für den Gewinn des Unternehmens über 500.000 Euro. Hinzu kann eine Sozialabgabe in Höhe von 3,3 Prozent der zu zahlenden Körperschaftsteuer (sofern diese mindestens 763.000 Euro und der jährliche Umsatz mindestens 7,63 Millionen Euro beträgt) kommen sowie eine weitere Zusatzabgabe in Höhe von 15 Prozent für Unternehmen mit mehr als 1 Milliarde Euro Umsatz und ein zusätzlicher Beitrag von 15 Prozent für Unternehmen mit mehr als 3 Milliarden Euro Umsatz .

Einkommensteuer

Die Einkommensteuersätze ("Impôt sur le revenu") betragen gemäß Finanzgesetz 2018 (vgl. "Loi n 2018-1317 du 30 décembre 2018 de finances pour 2018" , in französischer Sprache im Internet abrufbar unter <http://www.legifrance.gouv.fr> ) für das Jahr 2019:

0% für Einkommen bis 9.964 Euro

14% für Einkommen über 9.964 Euro bis 27.519 Euro

30% für Einkommen über 27.519 Euro bis 73.779 Euro


41% für Einkommen über 73.779 Euro bis 156.244 Euro

45% für Einkommen über 156.244 Euro

Mehrwertsteuer

Der Mehrwertsteuernormalsatz ("Taxe sur la valeur ajoutée" - kurz: TVA) beträgt 20 Prozent. Für zum Beispiel Restaurations- und Beherbergungsleistungen beträgt der Satz 10 Prozent, für beispielsweise nicht alkoholische Getränke, die meisten Lebensmittel oder den dauerhaften Bezug von Gas und Elektrizität 5,5 Prozent und für bestimmte Produkte wie erstattungsfähige Medikamente 2,1 Prozent.

Doppelbesteuerungsabkommen

Es besteht ein Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik zur Vermeidung der Doppelbesteuerungen und über gegenseitige Amts- und Rechtshilfe auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie der Gewerbesteuern und der Grundsteuern vom 21.7.1959, geändert durch das Revisionsprotokoll vom 9. 6.1969 und durch die Zusatzabkommen vom 28.9.1989 (Fundstellen: BGBl. 1961 II S. 397; BGBl. 1970 II S: 717; BGBl. 1990 II S. 770), vom 20.12.2001 (Fundstelle: BGBl. 2002 II S. 2370) und vom 24.12.2015 (Fundstelle: BGBl. 2015 II S. 1332, 1335). Das DBA ist im Internet abrufbar unter <http://www.bundesfinanzministerium.de>  (Bundesministerium der Finanzen).

Rechtsverfolgung

Die Modalitäten der Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen im Verhältnis Deutschland-Frankreich werden seit dem 10. Januar 2015 durch die EU-Verordnung Nr. 1215/2015 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (EUGVVO) geregelt. Diese ersetzt

RECHT KOMPAKT FRANKREICH

die seit dem 1. März 2002 geltende EG-Verordnung Nr. 44/2001. Aufgrund der Reform ist das Verfahren der Vollstreckbarerklärung nicht mehr erforderlich.

Sind die französischen Gerichte international zuständig, so bestimmt sich das örtlich und sachlich zuständige Gericht nach den Vorschriften der französischen Zivilprozessordnung ("Code de Procédure Civile").


In sachlicher Hinsicht unterscheidet man in erster Instanz zwischen Amts- und Landgerichten. Amtsgerichte ("Tribunaux d'instance") sind kraft Sonderzuweisung für bestimmte (zahlreiche) Aufgabenbereiche und außerdem für alle vermögensrechtlichen Streitigkeiten bis zu einem Wert von 10.000 Euro zuständig. Die Landgerichte ("Tribunaux de grande instance") sind für die ihnen besonders zugewiesenen Aufgabenbereiche und in allen anderen Bereichen zuständig. Landgerichte gibt es in jedem "Département"; vor ihnen besteht Anwaltszwang. Gerichtsprozesse unter Kaufleuten, bei denen es um Handelssachen geht ("actes de commerce") fallen in die Zuständigkeit des Handelsgerichts ("Tribunal de commerce").

Die bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten bis zu 4.000 Euro ehemals zuständigen "juridictions de proximité" wurden zum 1. Juli 2017 abgeschafft.

Hat die Gegenpartei ihren (Wohn-)Sitz im Ausland, so richtet sich im Verhältnis Deutschland-Frankreich die Zustellung nach den Bestimmungen der EU-Verordnung Nr. 1393/2007 vom 13.11.2007 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- und Handelssachen in den Mitgliedstaaten.

Eine Kostenerstattung, wie sie im deutschen Zivilprozessrecht geregelt ist, kennt das französische Recht nicht. Die obliegende Partei trägt grundsätzlich ihre eigenen Kosten. Allerdings kann beantragt werden, bei Obsiegen die Anwaltskosten erstattet zu erhalten. Der Richter entscheidet darüber nach Billigkeitserwägungen und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Situation der jeweiligen Partei. Lediglich Gerichtskosten ("frais") und Auslagen ("dépens") für Zeugen und Sachverständige usw. sind von der unterliegenden Partei zu bezahlen. Anwaltskosten sind grundsätzlich zum weitaus überwiegenden Teil von dem Auftraggeber zu bezahlen. Anwaltshonorare werden frei vereinbart; eine Gebührenordnung gibt es nicht. Erfolgshonorare (sogenannte "honoraires de résultat") sind verboten, es sei denn, sie werden als zusätzliche Prämie vereinbart.

Schiedsgerichtsbarkeit

Frankreich ist Mitglied des New Yorker Abkommens über die Anerkennung und Durchführung von Schiedssprüchen vom 10.6.1958 sowie des Europäischen Abkommens über internationale Schiedsgerichtsbarkeit vom 21.4.1961. Das weltweit größte und bekannteste Schiedsgericht ist in Frankreich ansässig: der Schiedsgerichtshof der Internationalen Handelskammer ("Cour de l'arbitrage de la Chambre de Commerce internationale"), siehe im Internet unter <http://www.iccarbitration.org> 

Weitere Informationen zum Rechtsschutz in Frankreich bietet der Länderbericht Frankreich im Portal 21 unter <https://www.gtai.de/GTAI/Navigation/DE/Trade/Recht-Zoll/Wirtschafts-und-steuerrecht/Produkte/Dienstleistungsrecht/Portal21/Laender/Frankreich/rechtsschutz.html>

Besonderheiten

Das Gesetz Nr. 94-665 vom 4.8.1994 zum Schutz der französischen Sprache (Sprachengesetz ("Loi Toubon")) stellt deutsche Exporteure vor eine Anzahl von Problemen. Es behindert nicht nur den freien Warenverkehr, sondern verhindert europaweit einheitliche Werbekampagnen, enthält weitgehende Bestimmungen zur Abfassung von Arbeitsverträgen, betrifft Organisatoren von Fachkongressen in Frankreich und führt schließlich zum zwingenden Gebrauch der französischen Sprache insbesondere bei Vertragsabschlüssen mit juristischen Personen des öffentlichen Rechts.

Kontaktadressen

Bezeichnung	
Germany Trade & Invest	http://www.gtai.de/GTAI/Navigation/dateFrom=&dateTo=&facets%5Bcountry%5D=FRANKREICH&formId=308916&hitsf
Deutsch-Französische Auslandshandelskammer	
Kompetenzschwerpunkt Frankreich der IHKs Trier und Saarland	http://cms.ihksaarland.de/ihk-saarland/Int
Agentur für die Gründung von Unternehmen	
Zentralverband des Deutschen Handwerks (ZDH)	
Handwerkskammer Freiburg (Schwerpunkt Frankreich)	https://www.hwk-freiburg.de/de/be
VHV Verbands- und Kooperationsmanagement Bau	
Verzeichnis französischer Rechtsnormen	

Einheitlicher
Ansprech-
partner
("guichet en-
treprises"):

Handelskam-
mer Paris
("centre de
formalités")

Generalsekre-
tariat für Ein-
wanderung
und Integrati-
on

<http://www.immigration.gouv.fr/>

Handwerks-
kammer Paris

Ständige Ver-
sammlung
der Hand-
werkskam-
mern ("As-
semblée Per-
manente Des
Chambres de
Métiers")

Qualigaz
("Organisme
de contrôle
d'installations
domestiques
de gaz")

Aufgaben
und Struktur
von DIRECC-
TE

<http://direccte.gouv.fr/>

Weitere Länderberichte aus der Reihe "Recht kompakt" sind unter <http://www.gtai.de/recht-kompakt> abrufbar.

Dieser Inhalt ist relevant für:

Frankreich

Gewerblicher Rechtsschutz, übergreifend / Kaufrecht / Gewährleistung, Schadensersatz / Sicherungsrechte, Eigentumsvorbehalt, Garantiebestimmungen / Produzentenhaftung / Sachen- und Immobilienrecht / Arbeits- und Arbeitsgenehmigungsrecht / Eigenhändlerrecht / Gesellschaftsrecht, übergreifend / Investitionsrecht, Investitionsanreize / Steuerrecht, übergreifend / Einkommensteuer / Körperschaftsteuer / Umsatzsteuer / Schiedsgerichtsbarkeit / Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen, Rechtshilfe / Doppelbesteuerungsabkommen / Aufenthaltsrecht, Einreise- und Ausreisebestimmungen / Devisenrecht / Verfassungsrecht

Recht

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck – auch teilweise – nur mit vorheriger ausdrücklicher Genehmigung. Trotz größtmöglicher Sorgfalt keine Haftung für den Inhalt.

© 2020 Germany Trade & Invest

Gefördert vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages.